



MATTEN

Einwohnergemeinde
Matten bei Interlaken

Verordnung

Fachberatung Gestaltung gemäss Art. 421 Gemeindebaureglement

vom 29. November 2021

Der Gemeinderat gestützt auf Art. 421 des Gemeindebaureglements vom 27.5.2009 mit Einbezug der Anpassung vom 20.12.2020 beschliesst:

Verordnung Fachberatung Gestaltung

<p>Zusammensetzung Fachberatung Gestaltung und Wahl</p>	<p>Art. 1</p> <p>1 Die Fachberatung Gestaltung besteht gemäss BauR Art. 421 aus zwei Gestaltung und Wahl unabhängigen, in Gestaltungsfragen ausgewiesenen Fachpersonen, wobei neben der Architektur auch die Fachrichtungen Landschaftsarchitektur und -planung sowie Raumplanung und Städtebau vertreten sind.</p> <p>2 Der Gemeinderat bestimmt einen Pool von fünf Fachleuten, in welchem zumindest die folgenden Fachbereiche vertreten sind.</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Architektur b) Landschaftsarchitektur/-planung, Freiraumgestaltung, Ökologie, Biodiversität c) Raumplanung und Städtebau d) Verkehr und Mobilität <p>Für die Behandlung eines Baugesuchs werden jeweils zwei Fachleute beigezogen.</p> <p>Die Fachpersonen haben ihren Geschäfts- und Wohnsitz ausserhalb von Matten.</p> <p>3 Die Fachpersonen werden vom Gemeinderat auf Antrag der Baukommission gewählt.</p> <p>4 Diese Fachpersonen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) sind gegenüber Behörden und Verwaltung der Gemeinde unabhängig, b) haben ihren Geschäfts- und Wohnsitz in der Regel ausserhalb der Region Meiringen - Thun c) sind mit den baurechtlichen und -kulturellen Gegebenheiten im Kanton Bern und der Region vertraut, d) sowie sind in Fragen der Bau- und Aussenraumgestaltung ausgewiesen und erfahren (dank z.B. entsprechender Ausbildung, Lehrtätigkeit, Wettbewerbserfolgen und/oder JURYTätigkeit). <p>5 Die Koordination der Fachberatung Gestaltung erfolgt durch die externe Fachunterstützung.</p>
<p>Vertretung der Gemeinde in der Fachberatung Gestaltung</p>	<p>Art. 2</p> <p>An den Sitzungen der Fachberatung Gestaltung nimmt mindestens eine Vertretung aus der Bauverwaltung oder der Baukommission sowie die Ressortleitung Bau des Gemeinderats teil.</p> <p>Weitere Vertretungen der kommunalen Behörden, die von Geschäften der Fachberatung Gestaltung betroffen sind, können an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen. Ebenso wird bei Bedarf die kantonale Denkmalpflege oder die Orts- und Landschaftskommission beratend zu den Sitzungen eingeladen.</p> <p>Das Präsidium dieser Sitzungen mit der Fachberatung Gestaltung wird durch die Ressortleitung Bau des Gemeinderats ausgeübt.</p>

<p>Aufgaben der Fachberatung Gestaltung</p>	<p>Art. 3</p> <p>1 Die Fachberatung Gestaltung berät die Baubewilligungsbehörden bei Neu-, An- oder Umbauten sowie Umgebungsgestaltungen, die für das Orts- und Landschaftsbild von Bedeutung sind oder spezielle bau- und aussenraumgestalterische Fragen aufwerfen und formuliert Empfehlungen zuhanden der Baubewilligungsbehörde und stellt dieser insbesondere in den folgenden Fällen Antrag:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Mischzone Dorf MD b. Mischzone Kern MK c. Hotelzone H d. Zonen für öffentliche Nutzungen ZöN e. Zonen für Sport und Freizeitanlagen ZSF f. Zonen mit Planungspflicht ZPP resp. Überbauungsordnungen g. Weiterentwicklung bestehender Überbauungspläne UeP und Überbauungsordnungen ÜO. h. Obstgarten i. Bauvorhaben im Bereich schützenswerter Bauten und Objekten j. Bauvorhaben im Bereich erhaltenswerter Bauten und Objekten k. Baugruppen gemäss Bauinventar l. Baumschutzgebiet m. Landschaftsschutzgebiet n. Landschaftsbildgebiet o. Beurteilung von Bauvorhaben, welche die Gestaltungsfreiheit gemäss BauG Art. 75 in Anspruch nehmen. p. Strassenraumgestaltung entlang von Kantonsstrassen und Gemeindestrassen, insbesondere: Aegertenstrasse bis Höhe Herziggässli, Alte Unterdorfstrasse, Baumgartenstrasse, Brunngasse, Dorfstrasse, Hobachergässli, Kesslergasse, Kupfergasse, Metzgergasse, Rütigässli, Unterdorfstrasse q. Umgebung, also in den in meisten Fällen die 1. Bautiefe der oben genannten Zonen r. Baugesuchen in allen Zonen mit grösseren räumlichen Auswirkungen s. Voranfragen mit gestalterischen Fragestellungen t. Ausnahmegewilligungen u. Zusätzlich: Fachmeinung einholen aufgrund von Einsprachen. <p>2 Sitzungen mit der Fachberatung Gestaltung werden von der Ressortleitung Bau des Gemeinderats einberufen. Bauherrschaften und ihre Beratungsteams können für Referate zu ihrem Vorhaben zu den Sitzungen eingeladen werden. Wenn sinnvoll, erfolgt eine Besichtigung vor Ort.</p>
<p>Protokoll der Fachberatung Gestaltung</p>	<p>Art. 4</p> <p>1 Das Protokoll der Sitzungen kann von der externen Fachunterstützung oder der Fachberatung Gestaltung erstellt werden.</p> <p>2 Im Protokoll sind Ausgangslage und baurechtliche Rahmenbedingungen summarisch zusammengefasst. Die Erwägungen und die Beurteilung der Fachberatung Gestaltung sind detailliert und gut nachvollziehbar wiederzugeben. Bei Baugesuchen werden am Schluss des Protokolls konkrete Anträge an die Baubewilligungsbehörde formuliert. Auf die Nennung von Namen der Votanten oder einzelner Voten wird verzichtet. Das Protokoll wird den Mitgliedern und Sitzungsteilnehmenden und als Auszug den Bauherren und ihren Beratern in der Regel spätestens 20 Tage nach der Sitzung durch die Baukommission zugestellt und an der nächsten Sitzung formell genehmigt.</p>

	3 Das Protokoll folgt einem standardisierten Aufbau gemäss Vorlage Gemeinde.
Weitere Mandate	<p>Art. 5</p> <p>Mitglieder der Fachberatung Gestaltung dürfen keine Mandate zur Weiterbearbeitung von Bauaufgaben und deren Realisierung übernehmen, die es in der Fachberatung Gestaltung mitberaten hat.</p>
Externe Fachunterstützung	<p>Art. 6</p> <p>1 Die externe Fachunterstützung hat folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Sie beurteilt die Geschäfte, die keiner Beurteilung durch die Fachberatung Gestaltung bedürfen. b. Sie analysiert die kritischen Geschäfte, gibt eine Beurteilung zu Handen der Gemeinde ab und schlägt dieser vor, ob die Fachberatung Gestaltung beigezogen werden soll. c. Sie kann die Protokolle der Fachberatung Gestaltung erstellen (siehe auch Artikel 4 Abs. 1). <p>2 Die Bauverwaltung oder Baukommission kann bei Bedarf Sitzungen mit der externen Fachunterstützung einberufen.</p>
Entschädigung	<p>Art. 7</p> <p>1 Die Fachberatung Gestaltung wird für ihre Beratung nach Stundenaufwand mit 185 Franken pro Stunde (exkl. Mehrwertsteuer) entschädigt.</p> <p>2 Die externe Fachunterstützung wird gemäss Stundenansatz der eingesetzten Personen entschädigt, jedoch mit max. 185 Fr. (exkl. Mehrwertsteuer). Dies gilt auch bei Voranfragen.</p> <p>3 Die Reisespesen werden gemäss Halbtax, 2. Klasse, verrechnet. Die Reisezeit wird pauschal mit einer Stunde vergütet.</p>
Inkrafttreten	Die Verordnung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft.

Beschlossen an der Sitzung des Gemeinderates vom 29. November 2021.

EINWOHNERGEMEINDE MATTEN



Lisa Randazzo
Vizepräsidentin



Peter Erismann
Sekretär

